

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

24. Jahrgang

Bonn, den 28. Februar 1973

Nr. 6

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Seite

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Bek. v. 8. u. 9. 2. 73, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	82
Bek. v. 31. 1. 73, Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	82
Bek. v. 22. 1. 73, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	82
VwV v. 1. 2. 73 über die Bundesdienstwohnungen im Ausland (Dienstwohnungsvorschriften Ausland — DWVA)	82

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Erl. v. 12. 2. 73 über die Errichtung des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BIB)	86
---	----

ÖS. Öffentliche Sicherheit

Bek. v. 29. 1. 73, Zulassung von Spielgeräteeuarten	87
VwV v. 3. 2. 73 d. BMI zum Waffengesetz (WaffVwV-BMI)	87

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Bek. v. 26. 1. 73, Manteltarifvertrag für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer; hier: Änderung und Ergänzung der a) Aus- und Heimreise RL (Übersiedlungskostenvergütung); b) RL für die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung v. Klimageräten und Warmwassergeräten	100
Vorschr. zur Änderung der Vorschr. über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an die bei den Auslandsdienststellen des Bundes beschäftigten Ortskräfte. Vom 22. 1. 73	100
Bek. v. 2. 2. 73, Beschl. Nr. 36/73 des BPersA	100

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Bek. v. 31. 1. 73, Vorbehandlung (Pasteurisierung) von Eiweiß aus Hühnereiern	101
Bek. v. 5. 2. 73, Herstellung und Inverkehrbringen eines Gellermittels	101

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Aufruf v. 6. 2. 73 zu einem Kleingarten-Wettbewerb der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen 1973	101
--	-----

Personalnachrichten

Bundespräsidialamt	106
Deutscher Bundestag	106

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Beschl. v. 21. 9. 72, Rahmenordnung für die Abschlußprüfung der Fachoberschule — Bestimmungen für Nichtschüler —	102
Beschl. v. 8. 11. 72, Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden — Änd. v. Teil II, Abs. 2, Satz 1	102
Beschl. v. 8. 11. 72, Teilnahme an der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender mit einem Zeugnis der Bewertungsgruppe III, die zuvor kein Studienkolleg besuchten	103
Beschl. v. 1. 12. 72, Empfehlung für die Einrichtung von Schuldateien	103
Beschl. v. 1. 12. 72, Empfehlung zur Einrichtung von Schülerdateien	105
Beschl. v. 4. 1. 73, Ermächtigung der Deutschen Schule Beirut zur erstmaligen Abhaltung einer Reifeprüfung	106

Amtlicher Teil

Veröffentlichungen des Bundes

Auswärtiges Amt

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. — Bek. d. AA v. 9. 2. 1973 — 701 AM 21/91.30 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul von Peru in Frankfurt/Main ernannten Herrn Rudi Mehl am 9. Februar 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Hessen und Saarland.

II. — Bek. d. AA v. 8. 2. 1973 — 701 AM 21/94.17 —

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Wahlkonsul in Kleve ernannten Herrn Dr. Felix Freiherr von Vittinghoff-Schell am 8. Februar 1973 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Landkreise Kleve, Geldern, Rees und das Gebiet des Landkreises Moers, das durch den Rhein, die Kreise Kleve und Geldern und durch die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel begrenzt wird, vom Regierungsbezirk Düsseldorf im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Johannes Dijk Fledderus, am 10. Mai 1967 erteilte Exequatur ist erloschen.

GMBL 1973, S. 82

Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— Bek. d. AA v. 31. 1. 1973 — 101 — SP — 114 —

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Helsinki, Detlev Scheel, ist am 25. Januar 1973 vom Präsidenten der Republik Finnland zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

GMBL 1973, S. 82

Konsulate der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

— Bek. d. AA v. 22. 1. 1973 — 101 — 110.50 —

Als Nachfolger für den ausgeschiedenen Leiter des Wahlvizekonsulats Lerwick/Großbritannien, Vizekonsul Arthur B. Laurenson, ist Herr Magnus Shearer zum Vizekonsul ernannt worden. Er hat am 19. Dezember 1972 die Leitung des Wahlvizekonsulats übernommen.

Die Anschrift lautet:

Wahlvizekonsulat Lerwick
Leiter:
Magnus Shearer, Vizekonsul
Anschrift:
Garthspool, Lerwick ZE 1 ONP
Shetland-Inlands
Fernsprecher: Lerwick 56
FS: 75 156
Amtsbezirk: Shetland-Inseln

GMBL 1973, S. 82

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen im Ausland (Dienstwohnungsvorschriften Ausland — DWVA)

Vom 1. Februar 1973

Nach § 52 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Abschnitt I

Beamte

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für Dienstwohnungen, die Bundesbeamten im Ausland zugewiesen werden, gelten die §§ 5 bis 7, 9, 12, 13, 15 bis 24, 27 bis 29, 32 und 33 der Dienstwohnungsvorschriften Inland (DWV) entsprechend. § 1 Satz 2 DWV (Zuweisung von Dienstwohnungen an solche Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben) bleibt unberührt.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht für Beamte, die zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder im Rahmen der Entwicklungshilfe beurlaubt sind (§ 9 der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 — BGBl. I S. 902).

(3) Im übrigen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2

Begriff der Dienstwohnungen

(1) Dienstwohnungen im Ausland sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Auslandsbeamten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluß eines Mietvertrages nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz (z. B. Miete oder Pacht) des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen.

§ 3

Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen

(1) Im Haushaltsplan ausgebrachte Dienstwohnungen werden Beamten zugewiesen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Über die Zuweisung einer Dienstwohnung nach Maßgabe des Absatzes 1 entscheidet die oberste Bundesbehörde.

(3) Dienstwohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich in Mietwohnungen umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie angemietet waren, aufzugeben.

§ 4

Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung hat die Aufsichtsbehörde den Mietwert festzusetzen; dieser bildet die Grund-

lage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12 und 13 DWV).

(2) Der Mietwert muß den Mieten entsprechen, die am Dienort für Wohnungen gleicher Lage, Art und Ausstattung allgemein frei vereinbart werden; dabei sind werterhöhende und wertmindernde Umstände zu berücksichtigen. Ist eine Dienstwohnung vom Bund angemietet, so gilt als Mietwert in der Regel die vertraglich vereinbarte Miete.

(3) Ist zur Festsetzung des Mietwerts die Wohnfläche zu ermitteln, so sind hierbei die für die Berechnung der Wohnflächen von Inlandsdienstwohnungen maßgebenden Vorschriften anzuwenden (§ 10 Abs. 5 DWV).

(4) Sind in der Vergleichsmiete (Absatz 2) Kosten der Schönheitsreparaturen nicht enthalten, so erhöht sich der Mietwert für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Bund um 10 v. H.

(5) Zur Dienstwohnung gehörige Empfangsräume (§ 12) sind bei der Ermittlung des Mietwerts außer Betracht zu lassen. Bei angemieteten Dienstwohnungen mit Empfangsräumen ist der Mietwert der gesamten Wohnung im Verhältnis der Wohnfläche der Empfangsräume zur Wohnfläche der privat genutzten Räume aufzuteilen. Sind hierbei die Empfangsräume nach baulicher Beschaffenheit und Ausstattung höher zu bewerten als die privat genutzten Räume, so kann der auf die Empfangsräume fallende Quadratmeter-Mietpreis bis zu 15 v. H. erhöht werden; der auf den privat genutzten Teil der Wohnung entfallende Quadratmeter-Mietpreis als Grundlage der Dienstwohnungsvergütung ist entsprechend zu ermäßigen.

(6) Kosten, die der Dienstwohnungsinhaber nicht gesondert zu tragen hat (§ 23 Abs. 1 DWV), sind bei der Festsetzung des Mietwerts zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) laufende öffentliche und sonstige landesübliche Lasten des Grundstücks,
- b) Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
- c) Kosten der Entwässerung,
- d) Kosten der Ungezieferbekämpfung,
- e) Kosten der Gartenpflege (hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen und von Zugängen und Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; unberührt bleibt die für den Dienstwohnungsinhaber aus § 21 DWV (Pflege von Hausgärten) sich ergebende Verpflichtung),
- f) Kosten der Schornsteinreinigung,
- g) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
- h) Kosten für den Hauswart,
- i) sonstige Betriebskosten, die mit der Bewirtschaftung des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit unmittelbar zusammenhängen, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.

(7) Treten Umstände ein, die zu einer wesentlichen Änderung des Mietwerts führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen. Im übrigen ist der Mietwert spätestens alle fünf Jahre nachzuprüfen. Für das Wirksamwerden der sich etwa hieraus ergebenden neuen Dienstwohnungsvergütung gilt § 12 Abs. 2 DWV. Sind bauliche oder andere Maßnahmen nach § 18 Abs. 2 DWV auf Kosten des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden und bleiben diese Maßnahmen nach seinem Auszug bestehen, so ist spätestens bei Räumung der Wohnung der Mietwert zu überprüfen; die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung wird mit dem Tag wirksam, zu dem für den neuen Wohnungsinhaber die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist (vgl. § 7 Abs. 2).

§ 5

Größe der Dienstwohnungen

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes richten sich — unbeschadet der Vorschriften des § 12 — die Zahl der Räume und die Wohnflächen der Dienstwohnungen grundsätzlich nach den „Richtzahlen für den Raumbedarf der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland“. Dabei sind die Dienststellung des Beamten, die Größe seiner Familie sowie die örtlichen und klimatischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Zahl der Räume und die Wohnflächen von Dienstwohnungen der anderen obersten Bundesbehörden sollen den für Bundesdarlehenswohnungen geltenden Regeln entsprechen.

(3) Stehen Wohnungen von angemessener Größe nicht zur Verfügung, so können größere Wohnungen nach Abtrennung des den angemessenen Raumbedarfs übersteigenden Teils zugewiesen werden. Soweit eine andere nutzbringende Verwendung des abgetrennten Leerraums nicht möglich ist (z. B. als Abstellraum für bundeseigene Möbel), darf er dem Dienstwohnungsinhaber unentgeltlich überlassen werden. Es ist jedoch anzustreben, daß diese Wohnung so bald wie möglich in ihrer vollen Fläche einem Beamten zugewiesen wird, dessen Raumbedarf sie entspricht. Die auf den unentgeltlich überlassenen Leerraum entfallenden Kosten der Wohnungsnutzung, wie z. B. Heizung und Beleuchtung (§ 23 DWV), trägt der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung.

§ 6

Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist dem Beamten widerruflich für die Zeit seiner Tätigkeit am Auslandsdienort zuzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann aus dienstlichen Gründen die Zuweisung vorzeitig widerrufen und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung,

- a) im Falle des § 3 Abs. 3 mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,
- b) Im Falle des § 5 Abs. 2 DWV (Entbindung von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird,
- c) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist,
- d) im Falle des Absatzes 3 mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte seine Tätigkeit am Dienort eingestellt hat,
- e) im Falle des Absatzes 4 mit Ablauf des Todestages.

(3) Wird ein Dienstwohnungsinhaber an einen anderen Dienort versetzt, tritt er in den Ruhestand oder scheidet er aus dem Bundesdienst aus, so ist bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte seine Tätigkeit am Dienort einstellt, anzuordnen, bis zu welchem Tag die Wohnung zu räumen ist.

(4) Stirbt der Dienstwohnungsinhaber, so kann seinen Angehörigen die weitere Benutzung der Wohnung gestattet werden; die Aufsichtsbehörde setzt den Räumungstermin fest.

(5) Kann eine Dienstwohnung

- a) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 bis zum Ablauf der Räumungsfrist,
- b) im Falle des Absatzes 3 bis zum Ablauf des Monats,

in dem der Beamte seine Tätigkeit am bisherigen Dienstort eingestellt hat, nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist alsdann für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe der zuletzt gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu entrichten. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 4, und zwar von dem Beginn des Sterbemonats ab. Von dem Abschluß eines schriftlichen Mietvertrages kann in der Regel abgesehen werden.

§ 7

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung ist bei der Auszahlung der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten.

(2) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge beginnt mit dem Tag, zu dem die Verpflichtung zu Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist, d. h. mit dem Tag, zu dem die Aufsichtsbehörde oder die hausverwaltende Behörde die Beziehbarkeit der Wohnung festgestellt und das Beziehen angeordnet hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 DWV). Dieser Tag — Tag der Zuweisung — ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung (§ 16 Abs. 1 DWV) anzugeben.

(3) Kann eine unmöblierte Dienstwohnung bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Tag der Zuweisung nicht bezogen werden, weil das Umzugsgut verspätet am Dienstort eingetroffen ist, so gilt als Tag der Zuweisung der Dienstwohnung abweichend von Absatz 2 der Tag des Eintreffens des Umzugsgutes. Voraussetzung ist hierbei, daß der Dienstwohnungsinhaber für rechtzeitige Absendung und ordnungsmäßige Beförderung des Umzugsgutes gesorgt hat. Der Beamte hat im Zweifelsfall nachzuweisen, daß diese Voraussetzung erfüllt ist. Wird die unmöblierte Wohnung vor dem unverschuldeten späteren Eintreffen des Umzugsgutes behelfsmäßig bezogen, so gilt als Tag der Zuweisung der gesamten Dienstwohnung der Tag des behelfsmäßigen Einzugs; jedoch hat die Aufsichtsbehörde die Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des verminderten Gebrauchswertes der Dienstwohnung angemessen zu mindern. Das gleiche gilt, wenn eine vom Bund voll auszustattende Dienstwohnung bis zum Tage des Eintreffens der amtlichen Ausstattungsgegenstände nur teilweise und damit behelfsmäßig genutzt wird.

(4) Bezieht ein verheirateter Beamter eine vom Bund ausgestattete Dienstwohnung, bevor ihm die Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, so gilt als Tag der Zuweisung der gesamten Dienstwohnung der Tag des Bezugs. Wird jedoch bis zum Eintreffen der Familie nur ein Teil der Dienstwohnung genutzt, so kann die Aufsichtsbehörde die Dienstwohnungsvergütung auf Antrag entsprechend mindern.

(5) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge endet mit dem Ablauf des Tages, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt (vgl. § 6 Abs. 2).

§ 8

Hausgärten

Ergibt sich aus der Verpflichtung des Dienstwohnungsinhabers, den als Zubehör zur Dienstwohnung geltenden Garten in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten (§ 21 Abs. 1 DWV), eine unzumutbare Kostenbelastung, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag einen angemessenen Zuschuß gewähren. Dies gilt insbesondere für unverhältnismäßig hohe Kosten der Pflege und Erhaltung von Gärten in klimatisch ungünstigen Gebieten oder aus Anlaß anderer außergewöhnlicher Umstände.

§ 9

Überlassung von Ausstattungsgegenständen

(1) Dienstwohnungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit bundeseigenen

gegenständen ausgestattet werden, insbesondere in klimatisch ungünstigen Gebieten oder in Gebieten, die nur über kostspielige Transportwege zu erreichen sind. Ein Anspruch auf amtliche Ausstattung besteht nicht. Die Entscheidung trifft die Aufsichtsbehörde; sie bestimmt auch Art und Umfang der amtlichen Ausstattung.

(2) Für die amtliche Ausstattung (Absatz 1) ist ein jährliches Entgelt in Höhe von 7,2 v. H. des Kaufpreises der Ausstattungsgegenstände zu entrichten (Ausstattungsentgelt); der Gesamtbetrag des Kaufpreises ist hierbei auf volle tausend Deutsche Mark abzurunden. Transport- oder auch Montagekosten bleiben außer Betracht. Bei Ausstattungsgegenständen von besonderem Liebhaber- oder Altertumswert ist ein angemessener geschätzter Gebrauchswert zugrunde zu legen.

(3) Das Ausstattungsentgelt nach Absatz 2 darf den Betrag nicht übersteigen, der aufgrund von § 23 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes als höchstes Ausstattungsentgelt festgesetzt ist.

(4) Ein Ausstattungsentgelt (Absatz 2) wird nicht erhoben, wenn der Monatsbetrag für die Summe aller Ausstattungsgegenstände weniger als 12,— DM beträgt.

(5) Die Festsetzung und Erhebung des Ausstattungsentgelts obliegt der hausverwaltenden Behörde, soweit die oberste Bundesbehörde nichts anderes bestimmt.

(6) Die Pflege und Reinigung der Ausstattungsgegenstände (Absatz 1) obliegen dem Dienstwohnungsinhaber. Die Kosten für die Instandsetzung und den Ersatz trägt der Bund im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. § 19 Abs. 4 DWV (Haftung bei schuldhaft verursachten Schäden) bleibt unberührt.

§ 10

Kostenverteilung bei Sammelheizung und zentraler Warmwasserversorgung

(1) Die hausverwaltende Behörde legt die von ihr vorauslagten Kosten des Betriebs einer Sammelheizung oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um. Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind die Kosten des Betriebs

a) der Sammelheizung nach Quadratmetern Wohnfläche der beheizbaren Räume,

b) der zentralen Warmwasserversorgungsanlage nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen,

umzulegen.

(2) Die Kosten des Betriebs einer Sammelheizung und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten der Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Verwendung von Wärmemessern oder Heizkostenverteiltern und die Kosten für Messungen von Immissionen. Bei Betrieb einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind außerdem die Kosten des Wasserverbrauchs (§ 24 DWV) zu berücksichtigen.

(3) Betreiben die Dienstwohnungsinhaber die Sammelheizung oder auch die zentrale Warmwasserversorgungsanlage selbst, so legen sie die Kosten des Betriebs nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die beteiligten Wohnungsinhaber um; an Stelle des Umlagemaßstabes in Absatz 1 Satz 2 können sie einen anderen Maßstab vereinbaren. Zur Durchführung kann die Hausordnung das Nähere regeln.

(4) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber bei dem Betrieb einer Sammelheizung trotz sparsamer Be-

wirtschaftung unzumutbare Härten, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde auf Antrag im Falle des Absatzes 1 den Umlagebetrag mindern, in anderen Fällen einen Heizkostenzuschuß gewähren. Eine sogenannte Mehrraumofenheizung gilt nicht als Sammelheizung.

§ 11

Entgelt bei Anschluß der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine Sammelheizung angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme neben der Dienstwohnungsvergütung ein Heizungsentgelt zu entrichten, das auf der Grundlage der anteiligen Kosten zu ermitteln ist, die sich nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ergeben.

(2) Das Entgelt soll mit der Dienstwohnungsvergütung während der ortsüblichen Heizperiode in anteiligen Monatsbeträgen entrichtet werden, wenn die Dienstwohnung während der ganzen Heizperiode zugewiesen war. War sie nicht während der ganzen Heizperiode zugewiesen, so wird das Entgelt für dieselbe Zeit erhoben, für die während der Heizperiode die Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War sie während der Heizperiode für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt hierfür täglich 1/30 des Monatsbetrages. War die Sammelheizung auch außerhalb der ortsüblichen Heizperiode in Betrieb, so ist für diese Zeit ein Entgelt nicht zu entrichten.

(3) Ergeben sich für den Dienstwohnungsinhaber aus Absatz 1 trotz sparsamer Wärmeentnahme empfindliche Härten, so kann die oberste Bundesbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde das Entgelt auf Antrag angemessen mindern.

(4) Die oberste Bundesbehörde kann in geeigneten Fällen bestimmen, daß für das während der Heizperiode zu entrichtende monatliche Entgelt unter Berücksichtigung des Kostendurchschnitts der letzten drei Jahre ein Pauschbetrag festgesetzt wird.

§ 12

Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

(1) Über die Zuweisung einer Dienstwohnung mit Empfangsräumen sowie über Zahl und Größe der Empfangsräume entscheidet die oberste Bundesbehörde. Empfangsräume können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Missionschefs (Botschafter, Gesandte, ständige Geschäftsträger und Leiter von Handelsvertretungen) vorgesehen werden. Mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen können in besonderen Fällen auch Leitern von Generalkonsulaten sowie Gesandten der Besoldungsgruppe B 6 als Ständigen Vertretern einzelne Räume als Empfangsräume zugewiesen werden. Das gleiche gilt für diejenigen Ständigen Vertreter, die jährlich regelmäßig länger als vier Monate ohne Unterbrechung den Botschafter vertreten müssen.

(2) Zahl und Größe der Empfangsräume richten sich grundsätzlich nach den Erfordernissen am Dienstort und nach dem zur Verfügung stehenden Raum. Bei der Zuweisung von Empfangsräumen wird davon ausgegangen, daß der Beamte im privaten Wohnteil der Dienstwohnung über den seiner gehobenen Dienststellung entsprechenden Raum für kleinere gesellschaftliche Veranstaltungen verfügt.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung mit Empfangsräumen oder auf eine bestimmte Anzahl von Empfangsräumen besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

§ 13

Ausstattung der Empfangsräume

(1) Empfangsräume können mit schriftlicher Einwilligung der obersten Bundesbehörde ganz oder teilweise ausgestattet werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Ausstattungsgegenstände trägt der Bund. Ein Anspruch auf Ausstattung von Empfangsräumen besteht nicht.

(2) Die für Empfangsräume auf Bundeskosten beschafften Ausstattungsgegenstände sollen vom Dienstwohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden. Sie sind auf dem Wohnungsblatt (§ 9 DWV) zu verzeichnen.

§ 14

Empfangsräume außerhalb von Dienstwohnungen

(1) Hat der im § 12 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 genannte Personenkreis statt einer Dienstwohnung eine Mietwohnung bezogen, so trägt die Kosten für die in der Mietwohnung anerkannten Empfangsräume der Bund.

(2) § 13 (Ausstattung der Empfangsräume) sowie die §§ 32 und 33 DWV (Reinigung, Beleuchtung, Beheizung von Empfangsräumen; Ziergärten zu Dienstwohnungen mit Empfangsräumen) gelten entsprechend.

Abschnitt II

Soldaten

§ 15

Geltungsbereich

Der vorstehende Abschnitt I gilt auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Abschnitt III

Angestellte und Arbeiter

§ 16

Geltungsbereich

(1) Nach § 65 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (i. d. F. des Sechszwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages) und nach § 69 des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes gilt der vorstehende Abschnitt I auch für Angestellte und Arbeiter des Bundes.

(2) Außerdem gelten die §§ 39 und 40 DWV entsprechend.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 17

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. April 1973 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Abschnitte I und II der Sondervorschriften über Bundeswohnungen im Ausland (Auslandswohnungsvorschriften — AWW —) vom 6. 3. 1937 (RBB S. 111) in der Fassung der Verordnung vom 9. 12. 1938 (RBB S. 381) außer Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1973

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Schüler

Der Bundesminister des Innern

Z. Zentralabteilung

Erlaß über die Errichtung des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BIB)

Vom 12. Februar 1973

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern wird als nicht rechtsfähige Bundesanstalt das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung errichtet.

(2) Sitz des Bundesinstituts ist der Sitz des Statistischen Bundesamtes.

§ 2

(1) Das Bundesinstitut hat die Aufgabe,

1. wissenschaftliche Forschungen über Bevölkerungs- und damit zusammenhängende Familienfragen als Grundlage für die Arbeit der Bundesregierung zu betreiben,
2. wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Bereich zu sammeln und nutzbar zu machen, insbesondere zu veröffentlichen,
3. die Bundesregierung über wichtige Vorgänge und Forschungsergebnisse in diesem Bereich zu unterrichten und sie in Einzelfragen zu beraten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält das Bundesinstitut Verbindung zu ähnlichen wissenschaftlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.

§ 3

(1) Das Bundesinstitut erfüllt Aufträge der Bundesminister.

(2) Soweit diese Aufgabenerfüllung dadurch nicht beeinträchtigt wird, kann das Bundesinstitut mit Zustimmung des Bundesministers des Innern und nach Anhörung des Kuratoriums (§ 6 Abs. 2) auch Aufträge Dritter übernehmen.

§ 4

(1) Das Bundesinstitut hat zwei Direktoren. Einer von ihnen ist hauptamtlich, der andere nebenamtlich tätig. Der hauptamtlich tätige Direktor soll ein auf dem Gebiet der Demographie ausgewiesener Hochschullehrer, der nebenamtlich tätige ein für Bevölkerungsstatistik zuständiger Abteilungsleiter des Statistischen Bundesamtes sein.

(2) Die beiden Direktoren entscheiden gemeinsam über

1. das jährliche Forschungsprogramm und die Durchführung der Forschungsprojekte,
2. Vorschläge an den Bundesminister des Innern über die Beschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter,
3. die Anforderung statistischen Materials und sonstiger Hilfeleistungen an das Statistische Bundesamt,
4. den Jahresbericht,
5. den Beitrag zum Haushaltsvoranschlag.

(3) Im übrigen wird das Bundesinstitut von dem hauptamtlich tätigen Direktor (Geschäftsführender Direktor) geleitet.

§ 5

(1) Das Bundesinstitut hat ein Kuratorium.

(2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Bundesministers des Innern, einem Vertreter des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, einem Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft, einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, einem Vertreter des Bundesministers für Forschung und Technologie/Bildung und Wissenschaft, einem Vertreter des Bundesministers der Verteidigung und sechs sachverständigen Wissenschaftlern.

(3) Das Kuratorium kann um zwei Vertreter der Bundesländer erweitert werden. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der sachverständigen Wissenschaftler auf acht.

(4) Die sachverständigen Wissenschaftler werden vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Deutschen Akademie für Bevölkerungswissenschaften auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wenn an einer benachbarten Hochschule ein Sonderforschungsbereich für Demographie eingerichtet wird, soll zu den sachverständigen Wissenschaftlern ein Vertreter dieses Sonderforschungsbereichs gehören.

(5) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vertreter des Bundesministers des Innern; zum stellvertretenden Vorsitzenden wird eines der wissenschaftlichen Mitglieder gewählt.

(6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministers des Innern bedarf.

(7) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 6

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, das Bundesinstitut zu beraten.

(2) Das Kuratorium nimmt zur Tätigkeit des Bundesinstituts, insbesondere zum Forschungsprogramm und zum Jahresbericht, Stellung. Es ist zum Beitrag für den Haushaltsvoranschlag, vor Übernahme von Aufträgen Dritter (§ 3 Abs. 2) sowie zu Änderungen dieses Erlasses zu hören.

(3) Das Kuratorium schlägt nach den Grundsätzen eines Berufungsverfahrens die Bestellung des hauptamtlich tätigen Direktors vor.

Bonn, den 12. Februar 1973
Z I 6 — 006 101 — 017/1

Der Bundesminister des Innern
Genscher

GMBL 1973, S. 86

ÖS. Öffentliche Sicherheit

Zulassung von Spielgerätebauarten

— Bek. d. BMI v. 29. 1. 1973 — ÖS 7 — 641 114/2 —

Im II. Halbjahr 1972 hat die Physikalisch-Technische Bundesanstalt die in der nachstehenden Aufstellung näher bezeichneten Bauarten zugelassen:

A. Spielgeräte, die für eine Aufstellung auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen zugelassen sind.

Inhaber der Zulassung	Zu- lassungs- nummer	Zu- gelassen bis
-----------------------	----------------------------	------------------------

I. Blinker

Herbert Spitzer, Hamburg	71 178	30. 6. 1974
Jacob Veldkamp, Hamburg 63	71 251	30. 6. 1974
Alfred Madest, Dortmund	71 274	30. 6. 1974

II. Drehräder

Kuno Meisenburg, Solingen	51 103 bis 51 105	30. 6. 1974
---------------------------	-------------------------	-------------

III. Zentrumschießapparate

Anna Pötzsch, München 12	66 485 bis 66 496	30. 6. 1974
Regina Hiller, Berlin 12	66 687	30. 6. 1974

B. Spielgeräte, die für eine Aufstellung in geschlossenen Räumen zugelassen sind.

Name des Gerätes	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummer
Rotamint-Brillant	Löwen-Automaten 6530 Bingen/Rhein, Postfach 168	327 00001 u. folgende

GMBL 1973, S. 87

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
des Bundesministers des Innern
zum Waffengesetz (WaffVwV-BMI)**

Vom 3. Februar 1973

Nach § 35 Abs. 5 und § 51 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Abschnitt I

§ 1

(1) Der Bundesminister des Innern und seine nachgeordneten Dienststellen sowie deren Bedienstete sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Waffengesetzes — WaffG — vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) und der Verordnung des Bundesministers des Innern zum Waffengesetz — WaffV-BMI — vom 14. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2121) von den Vorschriften des WaffG befreit.

(2) Folgende Bedienstete des Bundesministers des Innern und seiner nachgeordneten Dienststellen sind

Inhaber der Zulassung

Zu-
lassungs-
nummerZu-
gelassen
bis**IV. Sonstige Jahrmarktsspiele**

Valco-Automaten, Bergen op Zoom (NL)	13 103 bis 13 157	30. 6. 1974
Valco-Automaten, Bergen op Zoom	15 049 bis 15 053	30. 6. 1974
Valco-Automaten, Bergen op Zoom	19 001 bis 19 050	30. 6. 1974
Herbert Loeper, Berlin 65	22 001 bis 22 060	30. 6. 1975
Herbert Loeper, Berlin 65	59 340	30. 6. 1975
Herbert Loeper, Berlin 65	59 342	30. 6. 1975
Herbert Loeper, Berlin 65	59 345	30. 6. 1975
Herbert Loeper, Berlin 65	59 347	30. 6. 1975
Herbert Loeper, Berlin 65	59 437 bis 59 444	30. 6. 1975
L. J. Schaap, Breda (NL)	60 019a/b bis 60 034a/b	30. 6. 1974
P. E. Witte, Mönchengladbach	60 071a/b bis 60 086a/b	30. 6. 1974
Antonie Voigt, Bad-Sassendorf	60 660 bis 60 667	30. 6. 1974
M. Horlbeck, Neumünster	60 976	30. 6. 1974
Hans Wickenhäuser, Schwetzingen	61 028 bis 61 042	30. 6. 1974
Herta Langner, Solingen 11	61 872 bis 61 880	30. 6. 1975

zum Umgang mit Schußwaffen und Munition berechtigt:

1. Polizeibeamte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 165),
2. andere Personen, die mit Aufgaben von Polizeivollzugsbeamten des Bundes betraut sind,
3. Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmen den Aufgaben persönlich erheblich gefährdet sind,
4. Personen, zu deren Aufgabe es gehört, erheblich gefährdete Personen (Nummer 3.), Anlagen oder bewegliche Gegenstände gegen Angriffsgefahren zu schützen,

wenn ihnen darüber eine Bescheinigung des Bundesministers des Innern oder einer von ihm bestimmten Stelle (§ 6) erteilt worden ist.

(3) Der Umgang mit Schußwaffen und Munition umfaßt den Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, das Führen und das Überlassen an einen Berechtigten (§ 4 WaffG).

(4) Ferner sind Personen im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern im Rahmen ihrer Dienst-

obliegenheiten zum Umgang mit Schußwaffen und Munition sowie zur Einfuhr berechtigt, zu deren Aufgaben die Ausführung waffenrechtlicher Vorschriften und die Durchführung kriminaltechnischer Untersuchungen gehören

§ 2

(1) Eine erhebliche persönliche Gefährdung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) kann insbesondere vorliegen bei

1. leitenden Amtsträgern (Minister, Staatssekretäre),
2. Bundesbediensteten, die wegen der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben aus politischen Gründen Angriffsgefahren ausgesetzt sind,
3. Bediensteten in einsam gelegenen Dienststellen, die Angriffsgefahren ausgesetzt sind.

(2) Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine erhebliche persönliche Gefährdung besteht.

§ 3

(1) Die in § 1 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Personen sollen nur mit Waffen ausgestattet werden, wenn der übliche Polizeischutz nicht ausreicht und ein besonderer Polizeischutz nicht zur Verfügung steht.

(2) Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 nehmen insbesondere wahr

1. Begleiter gefährdeter Personen,
2. Wachpersonal,
3. Kassierer, Kassenboten und Personen, die für den Schutz größerer Geldbeträge oder sonstiger erheblicher Werte verantwortlich sind,
4. Kurier, die VS-Sachen befördern.

§ 4

(1) Die Ausstattung der in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen mit Waffen ergibt sich aus Abschnitt VI der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der Fassung vom 24. Januar 1969 (GMBL S. 59). Bedienstete des Bundeskriminalamtes können auch mit anderen Waffen ausgestattet werden, soweit dies zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben notwendig ist.

(2) Die in § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Personen erhalten in der Regel eine Pistole. Eine Ausstattung mit Maschinenpistolen kommt in Betracht

1. bei Begleitern erheblich gefährdeter Personen,
2. bei Personen, die besonders große Geldsummen oder Gegenstände erheblichen Werts sichern,
3. in anderen Fällen, in denen dies nach der Schwere der Angriffsgefahr notwendig ist.

(3) Aus den Schußwaffen darf nur die dienstlich gelieferte Munition verschossen werden.

(4) Personen, die eine Schußwaffe erhalten, müssen mit den Vorschriften über den Schußwaffengebrauch vertraut sein und die notwendige Übung im Umgang mit Schußwaffen im allgemeinen und mit ihnen überlassenen Schußwaffen im besonderen besitzen. Jeder nach diesen Vorschriften zum Umgang mit Waffen und Munition Berechtigte ist in angemessenen Abständen über die Vorschriften über den Waffengebrauch zu belehren. Die Belehrung ist in der Schießkarte (§ 15 Abs. 3) zu vermerken.

§ 5

(1) Die Berechtigung zum Umgang mit Schußwaffen und Munition (§ 1 Abs. 2) wird erteilt

1. durch eine Eintragung im Dienstaussweis oder
2. durch einen persönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 1) oder

3. durch einen unpersönlichen Waffenausweis (Muster Anlage 2).

Waffenausweise werden für die Dauer von höchstens drei Jahren ausgestellt.

(2) Die Berechtigung soll im Dienstaussweis eingetragen werden, wenn der Berechtigte im Dienst ständig Waffen führen muß.

(3) Waffenausweise sind nur in Verbindung mit dem Dienstaussweis gültig. In einen persönlichen Waffenausweis ist die Nummer des Dienstaussweises einzutragen.

(4) Sind die Voraussetzungen für die Berechtigung weggefallen, so ist der Waffenausweis einzuziehen; der Berechtigungsvermerk im Dienstaussweis ist zu löschen.

§ 6

Im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern sind

1. der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
2. der Präsident des Bundeskriminalamts,
3. der Leiter der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,
4. im Bundesgrenzschutz die Leiter der zur Ausstellung von Dienstaussweisen befugten Dienststellen

berechtigt, für die Angehörigen ihrer Dienststelle Bescheinigungen nach § 1 Abs. 2 auszustellen.

§ 7

(1) Der Gebrauch der Schußwaffe kann im Einzelfall aus dem Gesichtspunkt der Notwehr gerechtfertigt sein. Notwehr ist nach § 53 Abs. 2 StGB diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren. Unter einem gegenwärtigen Angriff ist jede unmittelbar bevorstehende, gerade stattfindende oder fortdauernde Verletzung eines Rechtsgutes zu verstehen. Das zu verteidigende Rechtsgut braucht nicht demjenigen zu gehören, der es verteidigt. Ist der Angriff bereits beendet, so ist eine Notwehrsituation nicht mehr gegeben.

(2) Die Notwehrhandlung muß zur Abwehr des Angriffs erforderlich sein. Die Erforderlichkeit ist nach objektiven Maßstäben von Fall zu Fall zu prüfen. Das Maß zulässiger Abwehr bestimmt sich nach der Stärke und Hartnäckigkeit des Angriffs und nach den Mitteln der Abwehr, die dem Angegriffenen zu Gebote stehen. Der Schußwaffengebrauch muß daher unterbleiben, wenn der Angegriffene in der Lage ist, den Angriff auf andere Weise ebenso wirksam abzuwehren. Soweit es die Umstände erlauben, soll vor dem Schußwaffengebrauch durch Zuruf, Warnschuß oder auf andere Weise gewarnt werden. Eine Tötung des Angreifers soll vermieden werden; das gilt besonders, wenn sich der Angriff nicht gegen das Leben richtet.

(3) Nach § 53 Abs. 1 StGB muß die Verteidigungshandlung durch Notwehr geboten sein. Bei der Gefahr des Verlustes geringwertiger Gegenstände ist der Schußwaffengebrauch gegen Menschen keine gebotene Verteidigung. Gegenüber Kindern ist es in aller Regel zumutbar, auf Abwehr mit der Waffe zu verzichten. Auch in anderen Fällen, in denen der Angegriffene ohne Preisgabe wesentlicher eigener Interessen dem Angriff ausweichen kann, ist der Schußwaffengebrauch als Notwehr nicht geboten.

(4) Die in § 9 Nr. 1 und 7 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — UZwG — vom 10. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 165) genannten Personen dürfen außer im Fall der Notwehr aufgrund des UZwG und der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift Schußwaffen gebrauchen. Sie sind von der Erlaubnispflicht nach § 45 WaffG befreit (§ 1

WaffV-BMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Hilfspolizeibeamte im Bundesgrenzschutz (§ 47 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 — Bundesgesetzbl. I S. 1834).

§ 8

(1) Schußwaffen und Munition werden durch die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern, für kriminaltechnische Untersuchungen durch das Bundeskriminalamt beschafft. Dabei bedarf es keiner Erlaubnis zur Einfuhr nach § 27 Abs. 1 WaffG (§ 1 WaffV-BMI).

(2) Bei der Beschaffung von Schußwaffen und Munition hat die Behörde dem Hersteller oder Händler eine mit dem Dienstsiegel versehene Bescheinigung zu übergeben (§ 34 Abs. 2 Satz 3 WaffG), aus der sich Anzahl, Fabrikat und Kaliber der Schußwaffen (Muster Anlage 3) oder Stückzahl, Art und Kaliber der Munition (Muster Anlage 4) ergeben.

(3) Schußwaffen, welche die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern erwirbt, sind mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht des Bundesgrenzschutzes erkennen läßt. Das Zeichen besteht aus dem Bundesadler und einer Nummer. Die Schußwaffen des Bundesgrenzschutzes können mit dem Zeichen einer anderen Dienststelle versehen sein, wenn das Besitzrecht des Bundesgrenzschutzes gegenüber dieser Dienststelle aus amtlichen Unterlagen hervorgeht. Vorschriften über ein Eigentumskennzeichen des Bundes bleiben unberührt.

Abschnitt II

§ 9

(1) Schußwaffen nebst Zubehör sind in ein von der Dienststelle zu führendes Verzeichnis (Muster der Anlage 5) einzutragen. Das Verzeichnis muß enthalten:

1. Fabrikat, Kaliber und fortlaufende Nummer (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 WaffG) der Waffe,
2. Datum der Vereinnahmung und Ausgabe der Waffe nebst Quittung des Empfängers,
3. Vermerke über Verlust oder Unbrauchbarkeit der Waffe.

(2) Munition ist in einem Verzeichnis (Muster Anlage 6) nachzuweisen. Das Verzeichnis muß enthalten:

1. Menge und Art der erhaltenen Munition nebst Datum der Vereinnahmung,
2. einen Nachweis über die Ausgabe und den Munitionsverbrauch, unterteilt in
 - a) Dienstausbildung
 - b) Schießausbildung.

(3) Der Leiter der Behörde oder ein von ihm bestimmter Beamter hat jährlich mindestens einmal zu prüfen, ob die Waffen und Munition

1. vollzählig vorhanden sind,
2. sich in gebrauchsfähigem Zustand befinden,
3. sicher und sachgemäß aufbewahrt werden.

(4) Schußwaffen und Munition sind jährlich mindestens einmal von einem Waffentechniker auf Brauchbarkeit und Handhabungssicherheit zu überprüfen.

(5) Die Absätze 2 und 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 gelten nicht für das Kriminaltechnische Institut des Bundeskriminalamtes.

§ 10

Schußwaffen sind stets so zu handhaben, als wären sie geladen. Außer beim zulässigen Waffengebrauch dürfen sie niemals auf Menschen gerichtet werden.

§ 11

(1) Bei der Übergabe einer Schußwaffe ist dem Empfänger mitzuteilen, in welchem Zustand sich die Waffe befindet.

(2) Die Waffen sollen in der Regel nur so übergeben werden, daß eine der folgenden Mitteilungen in Betracht kommt:

1. Bei Pistolen

- a) „ungeladen, entspannt und gesichert“
- b) „gefülltes Magazin im Griffstück, Lauf frei, entspannt und gesichert“
- c) „geladen und gesichert“,

2. bei Maschinenpistolen

- a) „ungeladen, entspannt und gesichert“
- b) „gefülltes Magazin eingesetzt, Lauf frei, entspannt und gesichert“
- c) „geladen und gesichert“.

(3) Pistolen sind bei der Übergabe nach unten zu richten, Maschinenpistolen nach oben — Mündung über Kopfhöhe.

(4) Jeder, dem eine Schußwaffe übergeben wird, hat diese auf den ihm mitgeteilten Zustand zu überprüfen und bei „ungeladenen“ Waffen vorher das Magazin zu entfernen.

§ 12

(1) Die Pistole ist im Dienst in der Regel geladen und gesichert zu führen. Sie ist grundsätzlich in der mitgelieferten Pistolentasche zu tragen; wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann sie in einer Tasche der Bekleidung getragen werden.

(2) Die Maschinenpistole ist im Dienst in der Regel entspannt und gesichert zu führen; das Magazin ist eingeführt, der Lauf frei. Sie kann umgehängt getragen werden.

(3) In Gefahrenlagen bestimmt der Träger nach eigenem Ermessen, in welchem Zustand er die Waffe führt.

§ 13

(1) Außerhalb des Dienstes sind Schußwaffen und Munition in einem Dienstgebäude getrennt voneinander in gegen Einbruch besonders gesicherten Räumen oder Behältnissen unter Verschluss zu halten, wenn das Dienstgebäude dauernd besetzt ist. Die Schußwaffen sind entspannt, gesichert und ungeladen aufzubewahren. Munitionsbestände werden nach Möglichkeit fabrikmäßig verpackt gelagert. Für die sichere Aufbewahrung in der Dienststelle ist deren Leiter verantwortlich.

(2) Die Mitnahme der Schußwaffen in die Wohnung ist nur zulässig, wenn dienstliche Gründe es erfordern. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Dienstgebäude nicht dauernd besetzt ist oder der Bedienstete die Waffe zu seinem persönlichen Schutz oder zum Schutz einer anderen Person erhalten hat. In diesem Fall ist der Bedienstete für die sichere Aufbewahrung und den Schutz vor Mißbrauch durch andere verantwortlich.

(3) Schußwaffen oder Munition dürfen Unbefugten nicht anvertraut werden.

(4) Der Verlust von Schußwaffen oder Munition ist unverzüglich der Dienststelle zu melden.

Abschnitt III

§ 14

(1) Wer eine Schußwaffe erhält, muß in der Handhabung der Waffe und im Schießen unterwiesen sein.

Die Ausbildung umfaßt

1. den theoretischen Unterricht,
2. praktische Übungen (Handhabung der Waffe, Anschlag, Zielen),
3. Ausbildungsschießen (Anlage 7).

(2) Für praktische Übungen (Absatz 1 Nr. 2) darf scharfe Munition nicht verwendet werden.

§ 15

(1) Wer eine Schußwaffe erhalten hat, muß mindestens zweimal jährlich — bei Maschinenpistolen mindestens dreimal jährlich — an Ausbildungsschießen teilnehmen. Dabei ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (Anlage 8) anzustreben. Für Bedienstete des Bundeskriminalamtes können besondere Übungen vorgesehen werden.

(2) Schießübungen dürfen nur auf bundeseigenen oder anderen behördlich zugelassenen Schießständen nach Vereinbarung mit dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten abgehalten werden. Dabei ist die Schießordnung (Anlage 9) zu beachten.

(3) Bei Schießübungen ist eine Schießliste zu führen, aus der sich der Ablauf der Übung sowie Art und Anzahl der verschossenen Munition ergeben. Darin ist der Übungstag und der Zweck des Munitionsverbrauchs anzugeben. Nach Abschluß der Übung ist der Inhalt der Schießliste in die Schießkarten (Muster Anlage 10) der einzelnen Teilnehmer und in das Munitionsverzeichnis (Muster Anlage 6) zu übertragen.

(4) Zündversager sind zu kennzeichnen und an die Stelle zurückzugeben, von der die Munition empfangen wurde.

§ 16

Schußwaffen sind mit Sorgfalt zu behandeln, zu pflegen und zu reinigen. Bei Pflege und Reinigung ist das dienstliche gelieferte Reinigungsmaterial zu verwenden.

§ 17

(1) Sofern keine eigenen oder andere waffentechnischen Fachkräfte zur Verfügung stehen, können die Schußwaffen bei der Zentralwaffenwerkstatt der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern instandgesetzt werden. Die Instandsetzung ist unentgeltlich; Nummer 2 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 61 BHO bleibt unberührt. Instandzusetzende Waffen sind mit Instandsetzungsauftrag und Fehlerangabe an die Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern — Zentralgerätelager — 53 Bonn-Duisdorf, Villemombler Straße 80, zu senden.

(2) Bei der Versendung von Schußwaffen ist darauf zu achten, daß sich in oder an den Schußwaffen keine scharfe Munition oder Munitionsteile befinden.

§ 18

Verwaltung und Behandlung von Schußwaffen und Munition und die Schießausbildung (§§ 9 bis 17) richten sich bei den Verbänden des Bundesgrenzschutzes nach der PDV 992/B und der PDV 211.

Abschnitt IV

§ 19

Der Bundesminister des Innern bestimmt folgende Behörden nach § 35 Abs. 5 Satz 2 WaffG:

1. die obersten Bundesbehörden,
2. im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramts — den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes,
3. im Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz — den Präsidenten des Bundesgerichtshofes, — den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof,
4. im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung — den Amtschef des Amts für Sicherheit der Bundeswehr, — militärische Vorgesetzte vom Brigadekommandeur an aufwärts sowie militärische Vorgesetzte in entsprechender oder vergleichbarer Dienststellung, — den Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung, — den Präsidenten des Bundeswehrverwaltungsamtes und — die Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
5. im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr — den Vorstand der Deutschen Bundesbahn und die Präsidenten der Bundesbahndirektionen.

Abschnitt V

§ 20

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Bundeswaffengesetz vom 17. Januar 1969 (GMBL S. 66) wird aufgehoben.

§ 21

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1973
ÖS 7 — 641 311/7.1

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Rutschke

Muster Anlage 1

Gültigkeitsvermerk	
gültig bis	Bescheinigung der Dienststelle

Persönlicher Waffenausweis



Herr (Zu- und Vorname, Amtsbezeichnung) _____ geboren am _____ in _____ wohnhaft in _____ Straße und Hausnummer _____ Bundesdienststelle _____ Ist mit einer Pistole _____ Kal. _____ Fabrikat _____ und der erforderlichen Munition ausgestattet und zum Führen dieser Waffe berechtigt.	Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem Dienstausweis. Sie muß jeweils nach drei Jahren erneuert werden. Der Inhaber dieser Bescheinigung führt den Dienstausweis Nr. _____, ausgestellt von de..... _____ in _____ _____ Ort, Datum _____ Im Auftrag _____ (Dienststempel)
--	--

Muster Anlage 2

Gültigkeitsvermerk	
gültig bis	Bescheinigung der Dienststelle

Unpersönlicher
Waffenausweis



Der Inhaber dieser Bescheinigung ist mit einer Pistole Kal. Fabrikat und der erforderlichen Munition ausgestattet und zum Führen dieser Waffe berechtigt. Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem Dienstausweis. Sie muß jeweils nach zwei Jahren erneuert wer- den.	Der Inhaber dieser Bescheinigung führt einen Dienstausweis, der von de..... _____ in _____ ausgestellt ist. _____ Ort, Datum Dienststelle Im Auftrag (Dienststempel)
--	---

Muster Anlage 3**Bescheinigung**

Nr.

Der/Die/Das
(Dienststelle)

ist berechtigt, folgende Waffen zu erwerben:

.....
(Stückzahl)

(Art)

(Kaliber)

(Hersteller)

.....
(Ort)

(Datum)

(Siegel)

.....
(Ausstellende Behörde)

(Rückseite)

Der umseitig aufgeführten Behörde wurden am folgende Waffen überlassen:

.....
(Stückzahl)

(Art)

(Kaliber)

(Hersteller)

.....
(Herstellungsnummer).....
(Unterschrift des Überlassenden)

Muster Anlage 4**Bescheinigung**

Nr.

Der/Die/Das
(Dienststelle)

ist berechtigt,
Munition zu erwerben:

Stückzahl,	Art,	Kaliber
------------	------	---------

..... (Ort)	 (Datum)
----------------	------------------

(Siegel)

.....
(Ausstellende Behörde)

Anlage 7

A. Pistole:

Übungen des Ausbildungsschießens

m	Anschlag	Patr. Zahl	Scheibe	Bedingung
1)	15 sitzend am Anschußtisch	5	10er Ringscheibe	Erschießen des Haltepunkts; Anzeige nach jedem Schuß
2)	15 stehend freihändig einhändig	5	Figurenscheibe	Anzeige nach jedem Schuß
3)	25 stehend freihändig einhändig	5	(Mannscheibe)	Anzeige nach jedem Schuß
4)	25 stehend freihändig einhändig	5	„	kein Schuß unter 5 oder 30 Ringe Anzeige nach jedem Schuß
5)	25 stehend freihändig einhändig	5	„	35 Ringe oder 5 Treffer und 30 Ringe Zeit: 25 Sekunden
6)	25 stehend freihändig einhändig	5	„	2 Treffer in der unteren Hälfte der Figur Zeit: 20 Sekunden
7)	25 stehend freihändig einhändig	5	„	2 Treffer in der unteren, kein Treffer in der oberen Hälfte der Figur

Mehr als drei Übungen dürfen an einem Schießtag von einem Schützen nicht geschossen werden.
Als Mannscheibe ist eine Scheibe zu verwenden, bei der sich das Zentrum der Ringe im Knie der dargestellten Person befindet.

B. Maschinenpistole:

m	Anschlag	Patr. Zahl	Scheibe	Bedingung
1)	25 sitzend am Anschußtisch	5	10er Ringscheibe	Einzelfeuer; Anzeige nach 5 Schuß
2)	25 liegend freihändig	5	Figurenscheibe (Mannscheibe)	Einzelfeuer; kein Schuß unter 6 oder 5 Treffer und 33 Ringe
3)	25 knieend	5	„	Einzelfeuer; kein Schuß unter 6 oder 5 Treffer und 33 Ringe
4)	25 stehend freihändig	12	„	Dauerfeuer (wenigstens 4 Feuerstöße); 4 Treffer in der unteren Hälfte der Figur

Mehr als drei Übungen dürfen an einem Schießtag von einem Schützen nicht geschossen werden.
Als Mannscheibe ist eine Scheibe zu verwenden, bei der sich das Zentrum der Ringe im Knie der dargestellten Person befindet.

Anlage 8

A. Pistole:

Pflichtübungen

m	Anschlag	Patr. Zahl	Scheibe	Bedingung
1)	25 sitzend hinter Anschußtisch aufgelegt auf treppenförmigem Aufsatz	3	10er Ringscheibe	Erschießen des Haltepunktes Anzeigen nach jedem Schuß
2)	25 stehend zweihändig	5	10er Ringscheibe	5 Treffer 30 Ringe Anzeigen nach jedem Schuß
3)	25 stehend freihändig	5	Figurenscheibe (Mannscheibe)	4 Treffer Anzeigen nach jedem Schuß
4)	25 stehend freihändig	5	2 Figuren- scheiben mit 70 cm lichtem Zwischenraum (Mannscheibe)	2 Figuren 3 Treffer Anzeigen nach 5 Schuß
5)	wie vor			wie vor Zeit: 25 Sekunden

Zu den Übungen 2) und 3) können bei Nichterfüllung je 2 Schuß nachgegeben werden. Ist dann die Ringzahl bzw. Trefferzahl erreicht, so gilt die Übung als erfüllt.

Mehr als 3 Übungen dürfen an ein und demselben Schießtage von ein und demselben Schützen nicht geschossen werden.

Als Mannscheibe ist eine Scheibe zu verwenden, bei der sich das Zentrum der Ringe im Knie der dargestellten Person befindet.

B. Maschinenpistole:**noch Anlage 8**

m	Anschlag	Patr. Zahl	Abzug	Scheibe	Bedingung
1)	25 liegend aufgelegt	5	E	10er Ringscheibe	5 Treffer 35 Ringe Anzeigen nach jedem Schuß
2)	25 liegend aufgelegt	9	D	Figurenscheibe (Mannscheibe)	3 Feuerstöße 5 Treffer Anzeigen nach dem letzten Schuß
3)	25 stehend freihändig	5	E	10er Ringscheibe	5 Treffer 30 Ringe Anzeigen nach jedem Schuß
4)	25 stehend freihändig	9	D	Figurenscheibe (Mannscheibe)	3 Feuerstöße 4 Treffer Anzeigen nach dem letzten Schuß
5)	25 liegend freihändig	20	D	2 Figurenscheiben mit 70 cm lichtem Zwischenraum (Mannscheibe)	6 Feuerstöße 2 Figuren 12 Treffer Anzeigen nach dem letzten Schuß
6)	25 stehend freihändig	20	D	2 Figurenscheiben mit 70 cm lichtem Zwischenraum (Mannscheibe)	beliebige Feuerstöße 2 Figuren 12 Treffer Anzeigen nach dem letzten Schuß

Anmerkung:

Mehr als 3 Übungen dürfen an ein und demselben Schießtag von ein und demselben Schützen nicht geschossen werden.

Als Mannscheibe ist eine Scheibe zu verwenden, bei der sich das Zentrum der Ringe im Knie der dargestellten Person befindet.

Anlage 9**Schießordnung**

1. An Schießübungen dürfen nur Personen teilnehmen, die aus dienstlichen Gründen mit Schußwaffen ausgerüstet sind oder ausgerüstet werden können.
2. Die Teilnehmer müssen mit der Handhabung der Waffe vertraut sein.
3. Die bei der Schießübung benutzten Waffen müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.
4. Die für den benutzten Schießstand geltenden Sicherheitsvorschriften sind allen Teilnehmern vor Beginn der Übung bekanntzugeben.
5. Schießübungen dürfen nur unter verantwortlicher Aufsicht eines Schießleiters durchgeführt werden. Der Name des Schießleiters ist den Teilnehmern vor Beginn der Übung bekanntzugeben.
Der Schießleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Schießübung, insbesondere für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.
6. Bei jeder Schießübung ist Verbandszeug und ein Kraftfahrzeug zum sofortigen Abtransport eines Verletzten bereitzuhalten.
7. Während der Übung halten sich alle Teilnehmer mit Ausnahme des Schießleiters und der Aufsicht beim Schützen hinter einer vom Schießleiter sichtbar zu markierenden Linie (Sicherheitslinie) auf.
8. Erst nach Aufruf durch den Schießleiter tritt der Schütze an den Tisch des Waffenausgebenden und erhält die ungeladene und gesicherte Schußwaffe mit der erforderlichen Munition. Er füllt das Magazin und begibt sich zur Feuerlinie, von der aus geschossen werden soll.
9. Erst auf die Anordnung der Aufsicht beim Schützen läßt der Schütze. Dabei bleibt die Waffe gesichert und ist in Richtung der Scheibe schräg gegen den Boden zu richten.
10. Nach Beendigung des Ladevorgangs ruft der Schütze „fertig“. Die Aufsicht beim Schützen erteilt durch den Ruf „Feuer frei“ die Schießerlaubnis.
11. Während der Ausführung der Schießübung darf der Schütze sich nicht umdrehen. Die Schußwaffe muß immer auf die Scheibe gerichtet sein.
12. Bei Versagern oder Ladehemmungen muß der Schütze die Waffe sofort sichern und sie der Aufsicht beim Schützen übergeben.
13. Nach der Schießübung sichert der Schütze die Waffe, entfernt das Magazin und überzeugt sich durch Einblick in die Öffnung des Verschußstücks, daß keine Patrone im Lauf ist.
14. Das Ergebnis darf erst festgestellt werden, wenn der Schütze die Waffe wieder abgegeben und der Schießleiter die Feststellung angeordnet hat.

Schießkarte

Anlage 10

(Name)	(Vorname)	(Amtsbezeichnung)	(Art u. Nr. des Waffenausweises)	(Art der zugewiesenen Waffe)
belehrt nach § 4 Abs. 4 WaffVv-BMI				

Schießübungen:

[illegible]

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Manteltarifvertrag für Auslandsmitarbeiter der Deutschen Förderungsgesellschaft für Entwicklungsländer (GAWI) GmbH — MTV-GAWI — vom 24. November 1971

hier: Änderung und Ergänzung der

- a) Aus- und Heimreise RL (Übersiedlungskostenvergütung) zu § 34 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 31 Abs. 2 MTV-GAWI;
- b) RL für die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung v. Klimageräten und Warmwassergeräten (zu § 34 Abs. 3 MTV-GAWI)

Bezug: Bek. d. BMI v. 20. 3. 1972 — D III 2 — 220 351/1 (GMBL S. 262, ber. S. 337);

Bek. d. BMI v. 26. 1. 1973 — D I 6 — 218 840 — 1/20 —

Die o. g. Richtlinien, die zusammen mit dem MTV-GAWI vom 24. November 1971 bekanntgegeben worden sind, werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Die vertragschließenden Gewerkschaften sind gem. § 47 MTV-GAWI angehört worden.

1. Aus- und Heimreise RL

Abschnitt III. C. Pauschvergütung: Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Mitarbeiter, der nach einer Ausreise in seinem Einsatzland einen Hausstand (Absatz 2) einrichtet, erhält eine Pauschvergütung für sonstige Übersiedlungsauslagen.

Sie beträgt

bei Eingruppierung in eine der Vergütungsgruppen	für den Mitarbeiter	für den Ehegatten
E 1 bis E 7	400,— DM	200,— DM
E 8 bis E 10	350,— DM	150,— DM

Maßgebend ist die Eingruppierung am Tage des Antritts der Aus- oder Heimreise; rückwirkende Umgruppierungen bleiben unberücksichtigt. Die Pauschvergütung erhöht sich für jedes zur häuslichen Gemeinschaft des Mitarbeiters gehörende ledige Kind und für jede in Teil I Nr. 1 Satz 1 bezeichnete andere Person um je 75,— DM. Ein zur häuslichen Gemeinschaft gehörendes lediges Kind wird hierbei auch dann berücksichtigt, wenn es an der Übersiedlungsreise (Ausreise oder Heimreise) nicht teilnimmt, bei der Ausreise (Teil I Nr. 2 Buchst. a) jedoch nur, wenn für das Kind Kinderzuschlag gewährt wird.“

Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(6) Steht bei der Ausreise fest, daß der Aufenthalt des Mitarbeiters im Ausland ein Jahr nicht übersteigt, wird die Pauschvergütung für die Aus- und Heimreise auf 50 v. H. der nach den Absätzen 3 und 4 in Betracht kommenden Pauschvergütung ermäßigt. Dauert die Tätigkeit dennoch länger als ein Jahr, wird von der Ermäßigung der Pauschvergütung abgesehen.“

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Klimageräten und Warmwassergeräten

Abschnitt B Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Steht von vornherein fest, daß der Aufenthalt des Mitarbeiters im Einsatzland ein Jahr nicht übersteigen wird, wird die Beihilfe nicht gewährt; in besonderen Fällen kann die Gesellschaft jedoch eine Beihilfe für ein Warmwassergerät gewähren.“

GMBL 1973, S. 100

Vorschrift zur Änderung der Vorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an die bei den Auslandsdienststellen des Bundes beschäftigten Ortskräfte Vom 22. Januar 1973

Die Vorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an die bei den Auslandsdienststellen des Bundes beschäftigten Ortskräfte vom 8. Januar 1960 (GMBL S. 58) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wie folgt geändert:

1. Die ersten beiden Sätze erhalten folgende Fassung:
„Für die deutschen Ortskräfte bei den Auslandsvertretungen gilt § 14 der Vertragsbedingungen für deutsche Ortskräfte bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland (VB Ortskr.). Danach werden diesen Personen Beihilfen nach denselben Grundsätzen gewährt wie einer im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehenden entrandten Kraft.“
2. Im zweiten Absatz ist in Ziffer 1 das Wort „eheliche“ zu streichen.
3. Der zweitletzte Satz „An Ortskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird Stillgeld nicht gezahlt“ ist zu streichen.

Diese Vorschrift ergeht nach Anhörung des Auswärtigen Amtes.

Bonn, den 22. Januar 1973

D III 7—213 103—4/32

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brockmann

GMBL 1973, S. 100

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses Vom 2. Februar 1973

— BPersA 217 012/94 —

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBL 1958 S. 461) wird der Beschluß Nr. 36/73 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 36/73

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 29. Januar 1973 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|--------------------------------------|-------------------|
| 1. Präsident Dr. Schäfer | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirektor Dr. Brockmann | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Dr. Germann | „ „ |
| 4. Ministerialrätin Leithäuser | „ „ |
| 5. Abteilungspräsident Gunkel | „ „ |
| 6. Regierungsdirektor Karrasch | „ „ |
| 7. Bundesbahndirektor Klein | „ „ |

auf den Antrag des Präsidenten der Deutschen Bundesbank vom 8. Dezember 1972 beschlossen:

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 4 der Vorschriften über die Vorbildung und die Laufbahnen der Beamten der Deutschen Bundesbank wird eine allgemeine Ausnahme von § 10 Abs. 3 Nr. 3 BBkLV zugelassen.

Diese Ausnahmegewilligung gilt bis zum 31. Dezember 1973.

GMBL 1973, S. 100

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Vorbehandlung (Pasteurisierung) von Eiweiß aus Hühnereiern

Bezug: Bek. d. BMJFG v. 19. 1. 1972 — L I 3 — 420 — 3436/71 (GMBL S. 161)

— **Bek. d. BMJFG v. 31. 1. 1973 — L I 3 — 420 — 3073/72 —**

Der Firma Verpoorten KG, Bonn, ist auf ihren Antrag folgender Bescheid erteilt worden:

Aufgrund des § 20 b Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 590), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft die Geltungsdauer der Ihnen erteilten Versuchsgenehmigung vom 6. Februar 1968 — II A 3 — 420 — 3029/68 — bis zum **31. Januar 1974** unter den in dieser Versuchsgenehmigung genannten

Bedingungen sowie unter Berücksichtigung der mit Bescheid vom 17. April 1970 — L I 3 — 420 — 3014/70 — verfügten Änderung der Ziffer I Nr. 4 mit der Maßgabe verlängert, daß die Versuchsdurchführung durch die neu gegründete Firma „Bonner Eiprodukten GmbH“, Bonn, erfolgt.

GMBL 1973, S. 101

Herstellung und Inverkehrbringen eines Geliermittels

— **Bek. d. BMJFG v. 5. 2. 1973 — L II 7 — 49510 — 7018/73 —**

Die der Firma R. S. Fabrikat Richard Schwarz, Wedel/Holstein erteilte Ausnahmegenehmigung zur Herstellung eines Geliermittels (s. GMBL 1972 S. 221) ist bis zum **15. März 1974** verlängert worden.

GMBL 1973, S. 101

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Aufruf des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu einem Kleingarten-Wettbewerb der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen

Seit langem werden in der Bundesrepublik in Wettbewerben vorbildliche Dauer-Kleingartenanlagen ermittelt und ausgezeichnet. Richtig angelegte Kleingartenanlagen dienen der Durchgrünung unserer Städte und Gemeinden. Der Öffentlichkeit erschlossen, bieten sie darüber hinaus dem Besucher Stätten der Muße und Erholung, dem Kleingärtner selbst aber Möglichkeiten zu sinnvoller gärtnerischer Betätigung.

Diese Funktionen der Kleingartenanlagen in der Öffentlichkeit herauszustellen, dient der

Kleingarten-Wettbewerb der Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisationen 1973,

zu dem ich hiermit aufrufe.

Der Wettbewerb soll das Verständnis der Öffentlichkeit für die Schaffung von Kleingartenanlagen vertiefen, die Städte und Gemeinden zu weiteren Leistungen anregen und den Kleingärtnern selbst neue Anregungen bringen, Ansporn und Anreiz sein, ihre Anlagen zu verbessern und auszubauen.

1. An dem Wettbewerb können sich alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik sowie ihre kleingärtnerischen Organisationen beteiligen. Folgende Wettbewerbsgruppen werden unterschieden:
 - 1.1. Große Städte über 500 000 Einwohner
 - 1.2. Großstädte zwischen 100 000 und 500 000 Einwohnern
 - 1.3. Städte und Gemeinden zwischen 100 000 und 20 000 Einwohnern
 - 1.4. Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner.
2. Die Teilnehmer am Wettbewerb werden von den Ländern vorgeprüft. Die Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission zur Ermittlung der Preisträger des Bundeswettbewerbs überprüft. Diese wird im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder,

dem Verband Deutscher Kleingärtner und der Deutschen Gartenbaugesellschaft gebildet. Entscheidungen im Rahmen dieses Wettbewerbs erfolgen unter Ausschluß des Rechtsweges.

3. Die Bundesprüfungskommission wertet
 - 3.1. die Leistungen bei der Errichtung in den letzten Jahren geschaffener **neuer Anlagen** und
 - 3.2. die Leistungen bei der Umgestaltung und Verbesserung mindestens 10 Jahre **alter Anlagen** und zeichnet die besten Anlagen mit einem Preis aus.
4. Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für ihre kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 53 Bonn-Bad Godesberg, Deichmanns Aue, anzufordern. Die ausgefüllten Unterlagen sind bis spätestens **1. April 1973** bei den nachstehenden Landesbehörden vorzulegen.

Die Anschriften der Landesprüfungsstellen sind:

1. für Baden-Württemberg:
Innenministerium Baden-Württemberg
7 Stuttgart 1, Dorotheenstraße 6,
2. für Bayern:
Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
8 München 13, Friedrichstraße 8/16,
3. für Berlin:
Senator für Bau- und Wohnungswesen
— Kleingartenamt —
1 Berlin 31, Württembergische Straße 6—10,
4. für Bremen:
Senator für das Bauwesen
— Gartenbauamt —
28 Bremen, Holler Allee 81,
5. für Hamburg:
Freie und Hansestadt Hamburg
— Baubehörde —
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8,
6. für Hessen:
Hessischer Minister des Innern
62 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee

7. für Niedersachsen:
Niedersächsischer Sozialminister,
3 Hannover, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2,
8. für Nordrhein-Westfalen:
Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5,
9. für Rheinland-Pfalz:
Sozialminister des Landes Rheinland-Pfalz
65 Mainz, Postfach 3180,
10. für Saarland:
Minister des Innern
— Oberste Landesbaubehörde —
66 Saarbrücken, Hardenbergstraße 8,
11. für Schleswig-Holstein:
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Schleswig-Holstein
23 Kiel, Düsternbrockerweg 104—105.

Bonn-Bad Godesberg, 6. Februar 1973

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Vogel

GMBI. 1973, S. 101

Sonstige Veröffentlichungen

Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Nachstehend werden Beschlüsse und Vereinbarungen bekanntgegeben, auf die sich die Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geeinigt haben.

Die Veröffentlichung macht die Texte nicht zum unmittelbar geltenden Recht. Erst durch die Entscheidung der zuständigen Länderorgane und durch die landesübliche Bekanntgabe werden sie für die einzelnen Länder verbindlich.

Rahmenordnung für die Abschlußprüfung der Fachoberschule

— Bestimmungen für Nichtschüler —

— Beschl. d. KMK v. 21. 9. 1972 —

(1) Wer sich der Abschlußprüfung der Fachoberschule unterziehen will, ohne Schüler einer Fachoberschule zu sein, kann diese Prüfung nach Maßgabe der jeweiligen Ordnung der Abschlußprüfung der Fachoberschule vor einem Prüfungsausschuß in der Regel des Landes ablegen, auf das er durch den Wohnsitz der Eltern oder der Stellvertreter der Eltern angewiesen ist. Für Volljährige ist der eigene Wohnsitz maßgebend.

(2) Die zuständige Schulaufsichtsbehörde bestimmt die Schule, bei der die Prüfung stattfindet, oder den Prüfungsausschuß, vor dem sie abzulegen ist.

(3) Nichtschüler können die Prüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich gewesen wäre.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung oder einer hinreichenden einschlägigen Berufserfahrung voraus.

(5) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache und ein den jeweiligen Fachbereich kennzeichnendes Fach.

(6) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

- a) die 4 Fächer der schriftlichen Prüfung
- b) Sozialkunde
- c) ein naturwissenschaftliches Fach, das für den Prüfling nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung war, aus der Gruppe Physik, Chemie und Biologie nach Wahl des Prüflings
- d) ein weiteres Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs.

Die Kultusverwaltungen können weitere Fächer für die mündliche Prüfung vorschreiben.

(7) Nichtschüler werden in jedem der unter (6) genannten Fächer mündlich geprüft. Auf die mündliche Prüfung in einem der Fächer gemäß (6) a) kann verzichtet werden, sofern in der schriftlichen Prüfung in diesem Fach mindestens gute Leistungen nachgewiesen wurden.

(8) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Abschlußprüfung der Fachoberschule (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 26. 11. 1971) GMBI. 1972, S. 46 entsprechend.

GMBI. 1973, S. 102

Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden

— Änderung von Teil II, Absatz 2, Satz 1 —

— Beschl. d. KMK v. 7. 5. 1971 i. d. F. v. 8. 11. 1972 —

Teil II, Absatz 2, Satz 1 der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden“ (Beschuß der KMK vom 7. 5. 1971) GMBI. S. 227 wird wie folgt geändert:

„Diese Versuche werden, sofern sie bis zur Verabschiedung der „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ als Beschluß der Kultusministerkonferenz angelaufen sind, von der Kultusministerkonferenz widerruflich gebilligt.“

GMBI. 1973, S. 102

Teilnahme an der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender mit einem Zeugnis der Bewertungsgruppe III, die zuvor kein Studienkolleg besuchten;

— Ergänzung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 21. September 1971 —

— Beschl. d. KMK vom 21. 9. 1971 i. d. F. v. 8. 11. 1972 —

Der Beschluß der Kultusministerkonferenz „Teilnahme an der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studierender mit einem Zeugnis der Bewertungsgruppe III, die zuvor kein Studienkolleg besuchten“ (Beschluß der KMK vom 21. 9. 1971) GMBI. S. 49 der zunächst bis zum 30. November 1972 befristet war, gilt über diesen Zeitpunkt hinaus auf weiteres.

GMBI. 1973, S. 103

Empfehlung für die Einrichtung von Schuldateien

— Beschl. d. KMK v. 1. 12. 1972 —

I. Vorbemerkung

Schuldateien, die in den Ländern zentral geführt werden und die wichtigsten Daten aller Schulen speichern, erfüllen eine zweifache Aufgabe:

Zunächst stellen sie ein Hilfsmittel dar für die

- Bildungsplanung
- Bildungsstatistik
- Information (Schulverzeichnisse)
- Rationalisierung der Verwaltungsarbeit.

Neben diesen eigenständigen Aufgaben bildet die Schuldatei das zentrale Element in einem System von verschiedenartigen Schulverwaltungsdateien (vor allem Lehrerdater, Schülerdatei, Schulraumdatei). Im allgemeinen genügt es, bei diesen anderen Schulverwaltungsdateien lediglich durch Speicherung der Schulnummer zu kennzeichnen, welcher Schule der einzelne Lehrer (bzw. Schüler, bzw. Schulraum) zugeordnet ist. Dann können über diese Schulnummern mit Hilfe der Schuldatei auch weitere spezielle Merkmale der Schule (z. B. die Schulgattung oder die regionale Lage) dem betreffenden Lehrer (bzw. Schüler, bzw. Schulraum) zugeordnet werden.

Die Empfehlung umfaßt einen

- Minimal-Rahmenkatalog der in der Schuldatei zu speichernden Merkmale (II.) und einen
- EDV-Schlüssel für vorschulische und schulische Einrichtungen (Minimal-Rahmenschlüssel) (III.).

Für die einzelnen Merkmale mit Ausnahme der Schulart erscheint es beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten in den Ländern noch nicht nötig bzw. möglich, ebenfalls schon Minimal-Rahmenvorschläge für einheitliche Verschlüsselungen auszuarbeiten.

II. Minimalrahmenkatalog für die in der Schuldatei zu speichernden Merkmale

Feld-Nr.	Merkmale
01	Schul-Nummer
02	Ämtliche Bezeichnung (Name) der Schule
03	Postleitzahl des Schulorts Schulort

04	Gemeidekennzahl
05	Straße und Hausnummer
06	Telefon der Schule (Vorwahl/Rufnummer)

10	Unmittelbare Schulaufsichtsbehörde
11	Rechtsstellung der Schule
12	Träger des Schulaufwands (Sachbedarfs)
13	Organisationsform der Schule (z. B. Heimschule etc.)
14	Heim (Internat, Anstalt; nur Nummer!)
15	Besonderheiten der Schule (z. B. Schulversuch etc.)

20	Anzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte
21	Anzahl der Schüler

31 A	Schulgliederungsnummer
32 A	Klassenstufen von bis
33 A	Ausbau des Schultyps
34 A	Besucherkreis des Schultyps
35 A	Unterrichtsform (z. B. Vollzeit-, Teilzeitunterricht,)

analog: 31 B 35 B, 31 C 35 C für die weiteren an der Schule befindlichen Schulzweige.

III. EDV-Schlüssel für vorschulische und schulische Einrichtungen

1. Erläuterung

- a) Die Aufstellung eines bundeseinheitlichen Minimal-Rahmens für die Verschlüsselung der schulischen (und auch vorschulischen) Einrichtungen ist für Zwecke der Statistik und der elektronischen Schulverwaltungsdateien aus einer Reihe von Gründen wünschenswert, wenn nicht notwendig. Eine einheitliche Verschlüsselung erlaubt

- einfache, schnelle und sichere Zusammenführung von Daten der Ämtlichen Statistik zu Bundessummen und Vergleichbarkeit der Landesergebnisse,
- leichteren Austausch von Programmen und sonstigen Arbeitsergebnissen bei den Entwicklungsarbeiten zu den Schulverwaltungsdateien,
- aus den Schulverwaltungsdateien und Bildungsinformations-Systemen der Länder verdichtete Daten zu einem Bildungsinformations-System auf Bundesebene zu gewinnen.

- b) Aufgabe des empfohlenen Schlüsselverzeichnisses ist es lediglich, jeder Schulform in eindeutiger Weise eine Schlüsselnummer zuzuordnen. Dabei wird im Interesse einer einfachen Handhabung die Zuordnung so vorgenommen, daß man für die grobe Gliederung mit zweistelligen Schlüsselzahlen auskommt, während bei einer Reihe von Schulformen noch eine Feingliederung durch eine dritte Stelle vorgesehen ist.

- c) Angesichts der oben formulierten Aufgabenstellung kann der empfohlene EDV-Schlüssel nicht als ein unter einem bestimmten bildungspolitischen Aspekt dargestelltes Gliederungsschema des Schulwesens aufgefaßt werden.

Er möchte lediglich sicherstellen, daß alle in den Ländern vorkommenden Schulgattungen, Schularten, Schultypen, usw. eingeordnet werden können, und zwar jeweils nach dem im einzelnen Land als vorrangig erachteten Gliederungsprinzip (Einteilung nach Stufen oder Einteilung nach Schulgattungen). Es wurde versucht, noch genügend Möglichkeiten zur Berücksichtigung künftiger Änderungen im Schulaufbau und zur Einbeziehung weiterer Bereiche des Bildungswesens (etwa Hochschulbereich) offenzuhalten.

- d) Weiterhin wurde das Schlüsselverzeichnis so gewählt, daß es aus gegenwärtiger Sicht allen Ländern möglich sein dürfte, die Schlüsselzahlen unmittelbar auch für den landesinternen Gebrauch zu verwenden, so daß z. B. bei Berichtstabellen an das

Statistische Bundesamt nicht erst von länderspezifischen Schlüsseln auf einen gemeinsamen Schlüssel umgeschlüsselt werden muß. Sollte in Einzelfällen die Anwendung des vorgeschlagenen Schlüssels für Landeszwecke doch nicht möglich oder zweckmäßig sein, gilt der vereinbarte Schlüssel als gemeinsamer „Umsteigsschlüssel“.

e) Die Länder haben natürlich die Möglichkeit, bei dem vorgeschlagenen Minimal-Rahmenschlüssel durch zusätzliche Stellen noch eine weitere landesspezifische Untergliederung vorzunehmen. Durch Fußnoten ist beim berufsbildenden Schulwesen die Möglichkeit für weitere Feingliederungen angedeutet.

f) Sofern bei einzelnen Schulformen Klassen angegeben sind, werden damit lediglich die Grenzen des Bereiches gekennzeichnet, ohne daß im Einzelfall sämtliche angegebenen Klassen tatsächlich vorkommen müssen.

2. EDV-Schlüssel für vorschulische und schulische Einrichtungen (Minimal-Rahmenschlüssel)

(Elementar- und Primarbereich)

01	Kindergarten
02	Einrichtung für schulfähige, aber noch nicht schulpflichtige Kinder
03	Einrichtung für schulpflichtige, aber noch nicht schulfähige Kinder
04	Gemeinsame Einrichtung entsprechend Ziffer 02 und 03
05	Grundschule (Klassen 1—4), soweit nicht wie folgt differenziert
051	Grundschule, falls länderspezifisch nach Teilstufen differenziert:
052	Grundschule, falls nach Bekenntnigepräge differenziert:
053	Grundschule als Gemeinschaftsschule
054	Grundschule als evangelische Bekenntnisschule
055	Grundschule als katholische Bekenntnisschule
058	Rudolf-Steiner-Schule (Klassen 1—4)
06	Grundschule (Klassen 5—6)
068	Rudolf-Steiner-Schule (Klassen 5—6), soweit dem Primarbereich zugeordnet

(Sekundarbereich I, soweit Schulen nach Stufen differenziert sind)

10	Orientierungsstufe (soweit besonders eingerichtet)
11	Hauptschule
12	Realschule
13	Gymnasium (Klassen 5—10)
14	Aufbaugymnasium (soweit Sekundarbereich I)
16	Gesamtschule, integriert
17	Gesamtschule, kooperativ
18	Rudolf-Steiner-Schule
19	Berufsfachschule (soweit Sekundarbereich I)

(Sekundarbereich II, studienbezogen, soweit Schulen nach Stufen differenziert sind)

23	Gymnasium
0	nicht differenziert
1	altsprachlich (humanistisch)
2	neusprachlich
3	mathematisch-naturwissenschaftlich
4	sozialwissenschaftlich
5	wirtschaftswissenschaftlich
6	musisch (künstlerisch)
7	
8	länderspezifische Sonderformen
9	
24	Aufbaugymnasium (soweit Sekundarbereich II)
0	nicht differenziert
1	altsprachlich (humanistisch)
2	neusprachlich
3	mathematisch-naturwissenschaftlich
4	sozialwissenschaftlich
5	wirtschaftswissenschaftlich

6	musisch (künstlerisch)
7	
8	länderspezifische Sonderformen
9	
26	Klassen 11—13 einer integrierten Gesamtschule
27	Klassen 11—13 einer kooperativen Gesamtschule
28	Klassen 11—13 einer Rudolf-Steiner-Schule

(Berufliche Schulen, soweit nicht unter Ziffer 19 aufgeführt)

30	Berufsgrundbildungsjahr ¹⁾
31	
32	Berufsschule ¹⁾
33	
34	
35	Berufsaufbauschule
0	nicht differenziert
1	allgemein gewerblich
2	gewerblich-technisch
3	kaufmännisch
4	hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogisch
7	landwirtschaftlich
9	sonstige
36	Berufsoberschule
0	nicht differenziert
1	allgemein gewerblich
2	gewerblich-technisch
3	kaufmännisch
4	hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogisch
7	landwirtschaftlich
9	sonstige
37	
38	
39	Berufsfachschule ¹⁾ ²⁾ ³⁾
40	
41	
42	Berufliches Gymnasium ¹⁾
43	Fachoberschule
2	allgemeine Fachrichtung Ingenieurwesen (Technik)
3	allgemeine Fachrichtung Wirtschaft
5	allgemeine Fachrichtung Sozialwesen
8	allgemeine Fachrichtung Gestaltung
9	sonstige Fachrichtung
44	
45	
46	Fachschule ²⁾
47	
48	
49	undifferenzierte berufliche Schule

Fußnoten am Ende des Schlüsselverzeichnis.

(Schulen ohne Sonderschulen, soweit nicht nach Stufen differenziert)

51	nicht umorganisierte Grund- und Hauptschulen (Volksschulen)
52	Abendrealschule
53	Gymnasien
0	nicht differenziert
1	altsprachlich (humanistisch)
2	neusprachlich
3	mathematisch-naturwissenschaftlich
4	sozialwissenschaftlich
5	wirtschaftswissenschaftlich
6	musisch (künstlerisch)
7	
8	länderspezifische Sonderformen
9	
54	Aufbaugymnasium
0	nicht differenziert
1	altsprachlich (humanistisch)
2	neusprachlich
3	mathematisch-naturwissenschaftlich
4	sozialwissenschaftlich
5	wirtschaftswissenschaftlich
6	musisch (künstlerisch)
7	
8	länderspezifische Sonderformen
9	

- 55 Abendgymnasium
 0 nicht differenziert
 1 altsprachlich (humanistisch)
 2 neusprachlich
 3 mathematisch-naturwissenschaftlich
 4 sozialwissenschaftlich
 5 wirtschaftswissenschaftlich
 6 musisch (künstlerisch)
 7 }
 8 } länderspezifische Sonderformen
 9 }
 56 Gesamtschule, integriert
 57 Gesamtschule, kooperativ
 58 Rudolf-Steiner-Schule
 590 Kolleg
 599 Studienkolleg
-
- (Sonderpädagogische Einrichtungen)
- im vorschulischen Bereich
- 601 Sonderkindergarten (für behinderte, noch nicht schulpflichtige Kinder)
 603 Sonderschulkindergarten/Vorklasse (für schulpflichtige behinderte, aber noch nicht schulfähige Kinder)
- im Schulbereich
- 611 Schule für Lernbehinderte (Sonderschule)
 612 Schule für geistig Behinderte (Sonderschule)
 613 Schule für Körperbehinderte (Sonderschule)
 614 Schule für Verhaltensgestörte (Sonderschule)
 615 Schule für Gehörlose (Sonderschule)
 616 Schule für Schwerhörige (Sonderschule)
 617 Schule für Sprachbehinderte (Sonderschule)
 618 Schule für Blinde (Sonderschule)
 619 Schule für Sehbehinderte (Sonderschule)
 621 Schule für Kranke und Hausunterricht (Sonderschule)
 622 Schule für Verhaltensbehinderte (Sonderschule)
 633 Schule für Körperbehinderte mit Realschulziel (Sonderschule)
 635 Schule für Gehörlose mit Realschulziel (Sonderschule)
 636 Schule für Schwerhörige mit Realschulziel (Sonderschule)
 638 Schule für Blinde mit Realschulziel (Sonderschule)
 639 Schule für Sehbehinderte mit Realschulziel (Sonderschule)
 643 Schule für Körperbehinderte mit Gymnasialziel (Sonderschule)
 645 Schule für Gehörlose mit Gymnasialziel (Sonderschule)
 646 Schule für Schwerhörige mit Gymnasialziel (Sonderschule)
 648 Schule für Blinde mit Gymnasialziel (Sonderschule)
 649 Schule für Sehbehinderte mit Gymnasialziel (Sonderschule)
 653 Berufsschule für Körperbehinderte (Sonderschule)
 655 Berufsschule für Gehörlose (Sonderschule)
 656 Berufsschule für Schwerhörige (Sonderschule)
 658 Berufsschule für Blinde (Sonderschule)
 659 Berufsschule für Sehbehinderte (Sonderschule)
 663 Berufsfachschule für Körperbehinderte (Sonderschule)
 665 Berufsfachschule für Gehörlose (Sonderschule)
 666 Berufsfachschule für Schwerhörige (Sonderschule)
 668 Berufsfachschule für Blinde (Sonderschule)
 669 Berufsfachschule für Sehbehinderte (Sonderschule)
 67 Fachschule für (Sonderschule)
 681 Berufsgrundbildungsklasse (Sonderschule)
 682 Lehrgang zur Förderung der Berufsfähigkeit (Sonderschule)

- 1) Bei der weiteren Gliederung nach Berufsfeldmerkmalen sind — soweit zutreffend — grundsätzlich die Bezeichnungen der Anrechnungsverordnungen zu beachten, damit eine Aufgliederung der Schulen und Daten auch entsprechend der in den Anrechnungsverordnungen festgelegten Berufsfelder möglich ist.
 2) Die Zuordnung zu dieser Schulgattung erfolgt nicht nach dem Namen der Schule, sondern nach den gesetzlichen Regelungen.
 3) Bei den Berufsfachschulen kann durch die 5 verfügbaren Ziffern der zweiten Stelle die Art der Berufsfachschule in Anlehnung an die Rahmenvereinbarung des Schulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 17. 9. 1971 folgendermaßen gekennzeichnet werden:
 37 BFS, die zu einem Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf führen,
 38 BFS, deren Besuch auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet wird und die zu einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß führen,
 39 BFS, deren Besuch auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet wird, ohne zu einem dem Realschulabschluß gleichwertigen Abschluß zu führen,
 40 BFS, die zu einem Berufsausbildungsabschluß führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist,
 41 sonstige BFS.

GMBL 1973, S. 103

Empfehlung zur Einrichtung von Schülerdateien

— Beschl. d. KMK v. 1. 12. 1972 —

I. Vorbemerkung

Schülerdateien, die in den Ländern in der Regel dezentral geführt werden und die wichtigsten Daten der Schüler speichern, haben eine doppelte Zielsetzung:

- Zum einen wird eine Rationalisierung der Verwaltungsarbeit an den Schulen angestrebt, wodurch insbesondere Lehrkräfte von Verwaltungstätigkeiten weitgehend entlastet sowie die Verwaltungsarbeit im Schulbüro auf ein Mindestmaß verringert werden soll.
 - Zum anderen soll mit den gespeicherten Daten ein vielfältiges und aktuelles Informationsmaterial (für Statistiken, Verlaufsuntersuchungen, etc.) und damit eine gesicherte Grundlage für verschiedene Planungen im Bereich des Bildungswesens angeboten werden.
- Die Festlegung des nachstehenden Minimalrahmenkataloges (II.) für die zu speichernden Merkmale ist aus folgenden Gründen schon jetzt wünschenswert:
- Die Schülerdateien werden Grundlage für eine Reihe von statistischen Auswertungen sein. Einheitlich festgelegte Merkmale und gemeinsame Schlüssel gewährleisten eine einfache Zusammenführung der Daten zu überregionalen Ergebnissen.
 - Die Entwicklungsarbeiten sind so umfangreich und aufwendig, daß die Möglichkeit gegeben sein sollte, die in einzelnen Ländern erarbeiteten Teilergebnisse auch in anderen Ländern zu übernehmen.

Dieses Merkmalsverzeichnis wird später eine Erweiterung durch die Einbeziehung von Leistungsdaten erfahren, doch sollten vorher erst Erfahrungen ausgewertet werden. Ebenso soll zunächst ein Rahmenverzeichnis für die den Merkmalen zugehörigen Verschlüsselungen zurückgestellt werden, bis ausreichende Erfahrungsberichte vorliegen.

II. Minimalrahmenkatalog für ein Merkmalsverzeichnis der Schülerdatei

- A. 01 Geburtsdatum
 Geschlecht
 Unterscheidungsziffern } später PK des Schülers
 02 Schulnummer
 03 Bezeichnung der Klasse oder Schülergruppe
- B. Schüler:
- 04 Familienname
 05 Rufname, weitere Vornamen
 06 Namensbestandteile
 07 Staatsangehörigkeit

- 08 Familienstand
- 09 Wohnung bei
- 10 Zahl der Geschwister
- 11 Schulweg in km
- 12 benutzte Verkehrsmittel
- 13 PLZ, Wohnort, Straße/Platz und Hausnummer
- 14 Gemeindekennzahl

C. Erziehungsberechtigter:

- 15 Art des Erziehungsberechtigten (Vater, Mutter etc.)
- 16 Name, Vorname(n), Namensbestandteile
- 17 PLZ, Wohnort, Straße/Platz und Hausnummer

D. Weiterer Erziehungsberechtigter:

- 18 } 15
- 19 } wie 16
- 20 } 17

E. Person, der die Erziehung anvertraut ist:

- 21 Art des Verhältnisses zum Schüler (Verwandter, Heimleiter)
- 22 Name, Vorname(n), Namensbestandteile der Person bzw. bei Heimen, Internaten: Bezeichnung der Institution
- 23 PLZ, Ort, Straße/Platz und Hausnummer

F. Derzeitiger Schulbesuch:

- 24 Genaue Kennzeichnung des Schultyps der zur Zeit besuchten Schule
- 25 Eintritt in die zur Zeit besuchte Schule
 - i) Monat
 - ii) Jahr
 - iii) Jahrgangsstufe
- 26 Wiederholungen (insgesamt 3-fach)
Angabe der wiederholten Jahrgangsstufe
- 27 Austritt aus der jetzt besuchten Schule
 - i) Monat
 - ii) Jahr
 - iii) Abschluß/Abgangsgrund

Ein gleichzeitiger weiterer Schulbesuch muß aus der Datei erkennbar sein.

G. Frühere Schulbesuche:

- 28 Schulnummer bzw. Herkunftsland
- 29 Schulart
- 30 Eintritt
 - i) Monat
 - ii) Jahr
 - iii) Jahrgangsstufe
- 31 Austritt
 - i) Monat
 - ii) Jahr
 - iii) Jahrgangsstufe
 - iv) Abschluß/Abgangsgrund

H. Derzeitige Berufsausbildung/-tätigkeit

- 32 Art der Berufsausbildung/-tätigkeit
- 33 Derzeitiger Ausbildungsberuf
- 34 Beginn der Ausbildung
- 35 Dauer der Ausbildung
- 36 Bezeichnung der Ausbildungs-/Arbeitsstätte
- 37 PLZ, Ort, Straße/Platz und Hausnummer

I. Frühere Berufsausbildung:

- 38 Früherer Ausbildungsberuf
- 39 Berufsausbildungsabschluß

GMBL 1973, S. 105

**Ermächtigung der Deutschen Schule Beirut
zur erstmaligen Abhaltung einer Reifeprüfung**

— **Beschl. d. KMK v. 4. 1. 1973** —

Die Deutsche Schule Beirut wird ermächtigt, am Ende des Schuljahres 1972/73 unter der Leitung eines Beauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erstmalig eine Reifeprüfung abzuhalten (Ordnung der deutschen Reifeprüfung im Ausland vom 14. 2. 1969, § 2 Ziffern 2 und 4).

GMBL 1973, S. 106

Personalnachrichten

Bundespräsidialamt

Ernannt ist:

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Peter Popitz

Deutscher Bundestag

Ernannt sind:

Zur Regierungsrätin

Cary von Buttler

Zum Regierungsrat

Dr. Hubert Mielke

Dr. Gottfried Rösner

Zum Amtsrat

die Regierungsamtänner

Jürgen Berger

Helmut Schlimbach

Matthias Voosen

Technischer Regierungsamtann Hugo Haas

Zum Regierungsamtann

die Regierungsoberinspektoren

Werner Güth

Erich Haenelt

Heinrich Rieck

Winfried Wippert

Zum Regierungsbauamtann

Regierungsbauoberinspektor Arno Lämmchen

Zur Bibliotheksüberinspektorin

Bibliotheksinspektorin Gisela Krischker

In den Ruhestand getreten:

Hauptkommissar in der Hausinspektion

des Deutschen Bundestages

Peter Jacob Kehren

GMBL 1973, S. 106

HERAUSGEBER

Bundesministerium des Innern
53 Bonn 7, Rheindorfer Straße 198, Ruf 7 81 (Vermittlung)